

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postfach 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung
Auskunft erteilt:
Christine Kozian
E-Mail
Christine.Kozian@lk-seenplatte.de
Zimmer: Vorwahl Durchwahl
3.26 0395 57087-2450
Fax:
0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen
51 571/1634-1/2021

Ihre Nachricht vom
4. Mai 2021

Mein Zeichen
2341/2021-201

Datum
15. Juni 2021

Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 BImSchG – Antrag auf Genehmigung

Bauort: Gültz

Katasterbezeichnung:

Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 2
Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 3
Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 4
Gemarkung Gültz, Flur 12, Flurstück 38

Gemarkung Gültz, Flur 12, Flurstück 43
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 2
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 25
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 26
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 27

Bauherr: RH₂-PTG Kommunale Beteiligungs GmbH Co. KG, Seestr- 71a, 18211 Börgerende

Hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021, bei mir eingegangen am 5. Mai 2021 übergaben Sie mir die Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben mit der Bitte um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und um Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben
- 3x Antragsunterlagen in Papierform (je vier Ordner)
- 1x Antragsunterlagen in digitaler Form (eine CD)

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Gegenstand des Antrages die Errichtung von 13 Windkraftanlagen (9x E-147 EP5 E2, 2x E-160 EP5 E2, 2x E-138 EP3 E2) in der Gemeinde Gültz ist.

Ich habe die zuständigen Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen beteiligt und im ersten Schritt zur Prüfung der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen aufgefordert.

Im Ergebnis gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

1. Baurecht

Zulässigkeit des Vorhabens

In den Antragsunterlagen fehlen erforderliche Unterlagen zur baurechtlichen Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.

Begründung

Die baurechtliche Zulässigkeit ist u.a. nach § 35 Abs. 3, Satz 2 BauGB an die Vereinbarkeit mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung gebunden.

Im konkreten Fall wurde die Zulassung einer Abweichung von den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte festgelegten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit Bescheid des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. März 2017 zugelassen. Diese Zielabweichung gilt nur in Verbindung mit der Landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren vom 22.03.2017 und dem raumordnerischen Vertrag vom 22.03.2017.

Der Bescheid zur Durchführung des Zielabweichungsverfahrens enthält die Entscheidung, unter Punkt 1.1, dass 13 Windenergieanlagen in der Zone 1 entspr. der Anlage 1a auf dem Gebiet der Gemeinde Gültz zugelassen werden. Die Ausweisung der zugelassenen Windkraftanlagen entspr. dieser Anlage 1a stimmt nicht mit den ausgewiesenen Windkraftanlagen lt. Übersichtsplan 1/2 und 2/2 und der Abbildung der Zonierung in der Kurzbeschreibung auf S. 5 überein (sh. Anlagen 1a und 2 dieser Stellungnahme). Dies ist auf Grundlage der erteilten Genehmigung zur Zielabweichung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V zu berichtigen.

Die Landesplanerische Beurteilung wurde mit Maßgaben erteilt.

Als eine wesentliche Voraussetzung zur Erlangung von Baurecht ist daher die Vereinbarkeit bzw. Übereinstimmung des aktuell beantragten Vorhabens mit den in den genannten Bescheiden vorgegebenen Bedingungen und Maßgaben durch die für die Raumordnung zuständige Behörde zu prüfen und festzustellen.

Ohne diese dokumentierte Feststellung in den Antragsunterlagen kann durch den Landkreis eine baurechtliche Zulässigkeit nicht weiter geprüft werden.

Sicherung der Erschließung

Zur Zulässigkeit des Vorhabens gehört auch die gesicherte Erschließung. Die Antragsunterlage enthält Übersichtspläne zur Straßenbenutzung und dem Ausbau sowie der Errichtung von erforderlichen Straßen und Wegen.

Die Zulassungs- und Genehmigungspflicht zur Errichtung, dem Aus- und Umbau von öffentlichen Straßen ist im Straßen- und Wegegesetz M-V geregelt. Bei der Änderung und dem Umbau von sonstigen Straßen, ausgenommen Ortsstraßen, besteht entspr. § 8 i.V.m. Anlage 1 Nr. 23 LUVPG M-V die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Der Antrag zur allgemeinen Vorprüfung ist entspr. § 45 i. v.m. StrWG- MV an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V als zuständige Landesplanungsbehörde zu richten. Änderungs- und Umbauarbeiten unterliegen weiter der Genehmigungspflicht nach § 10 StrWG-MV. Genehmigungsbehörde an Gemeindestraßen ist als Fachaufsichtsbehörde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, an Landesstraßen ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V die Genehmigungsbehörde.

Hinweise:

Für konkrete Anträge zu Änderungen an den öffentlichen Straßen ist die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV auszuweisen.

Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf entspr. § 22 StrWG –MV der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

Einspeisung des erzeugten Stroms

Zur sicheren Erschließung gehört auch der Nachweis der Umsetzbarkeit der vorgesehenen Einspeisung in die Speicheranlage in Grapzow und in das Stromnetz. Im Punkt 14 der Kurzbeschreibung zum Vorhaben ist zur Netzanbindung ausgeführt, dass ein 30-kv- Erdkabel verlegt werden soll. Danach soll nördlich der Ortschaft Kessin und im bereits errichteten Umspannwerk Altentreptow- Nord eingespeist werden. Die Einspeisung im Umspannwerk nördlich der Ortschaft Kessin ist mit Erdkabel vorgesehen. Entspr. der Gewässerübersichtspläne 1/1 und 2/2 werden Gewässer II. Ordnung an 5 Stellen gequert.

Aus der geografischen Lage des Standortes des geplanten Windparks und des Standortes des Einspeisepunktes / Umspannwerkes bei Kessin ergibt sich, dass darüberhinaus die Kabeltrasse dort das Gewässer 1. Ordnung „Tollense“ queren muss. Die vorliegenden Unterlagen lassen nicht erkennen, wo die Querung voraussichtlich vorgenommen werden soll.

Die Genehmigungsfähigkeit des Windparks ist jedoch von der rechtlichen und praktischen Machbarkeit einer Querung der Tollense abhängig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Tollensetal um einen sensiblen Naturraum handelt, in den verschiedene Schutzgebietsausweisungen vorgenommen worden sind (Landschaftsschutzgebiet Tollensetal, GGB (FFH-Gebiet) DE 2245-302 Tollensetal mit Zuflüssen).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass westlich von Kessin am Ufer der Tollense entlang des Flusslaufes zahlreiche Bodendenkmale bekannt sind. Somit berührt die Trasse voraussichtlich denkmalrechtliche Belange, die möglicherweise ein Genehmigungserfordernis gem. § 7 DSchG M-V mit sich bringen.

Die Einspeisung in die Speicheranlage ist nicht ausgewiesen. Auch hier wird die Kabelverlegung mit Gewässerquerungen verbunden sein.

Die entsprechenden Kabeltrassen sind darzustellen, die für die Ausführung erforderlichen Genehmigungen sind diesem Verfahren vorgelagert einzuholen und dem Antrag für die Windkraftanlagen beizulegen oder in diesem Verfahren zu konzentrieren.

Mindestens ist durch das Einholen der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange für eine entsprechende Trassenplanung, dass ggf. erforderliche Genehmigungen erteilt werden können bzw. von den zuständigen Genehmigungsbehörden in Aussicht gestellt werden, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Kabeltrasse somit nachgewiesen wird.

Rückbau

Mit Verpflichtungserklärung vom 14.04.2021, sh. Punkt 1.5 der Antragsunterlagen, verpflichtet sich der Betreiber entspr. § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der 13 Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe. Dem Punkt 8.2 der Antragsunterlagen liegen die zur Zeit aktuellen Berechnungen des Herstellers der Windkraftanlagen für die Rückbaukosten der Anlagen bei. Die auf den Ackerflächen vorgesehenen Wege sind nach Nutzungsaufgabe ebenfalls zurückzubauen. Die Kosten für diesen Rückbau sind ebenfalls zu ermitteln und bei der Sicherung der Rückbauverpflichtung zu berücksichtigen.

Standsicherheit

Der konkrete Standsicherheitsnachweis erfolgt für jede einzelne Windkraftanlage auf Grundlage der Typenprüfungen und entsprechender Baugrunduntersuchung. Das im Inhaltsverzeichnis unter Punkt 12.4 der Antragsunterlage aufgeführte Baugrundgutachten sowie der Standsicherheitsnachweis und die Typenprüfung für die E-160 EP5 E2 werden lt. Antragsteller nachgereicht.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG M-V) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613; zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Tollensetal" **Landkreis Demmin** vom 29. September 1995, GVOBl. M-V 1996, S. 33
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 462, zul. geä. durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 12, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

1. Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben unterliegt aufgrund seines Umfanges der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. Pkt. 1.6.2 Anlage 1 UVPg. Der Antragsteller hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 UVPg die Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigungsbehörde beantragt.

Aus Sicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird diese Vorgehensweise als zweckmäßig erachtet.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bei Rückfragen zu 1. und 2. wenden Sie sich bitte an Herrn Wagner, Tel. 0395 57087 2449.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Prüfung erfolgt.

Unter Punkt 5 des landschaftspflegerischen Begleitplanes werden Ausführungen zum Biotopverlust und Kompensationsbedarf, im Punkt 6 zu Kompensationsmaßnahmen sowie im Punkt 7 zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemacht.

Eine Vollständigkeitsprüfung zum Biotopschutz und der Eingriffsregelung erfolgt in einer gesonderte Stellungnahme.

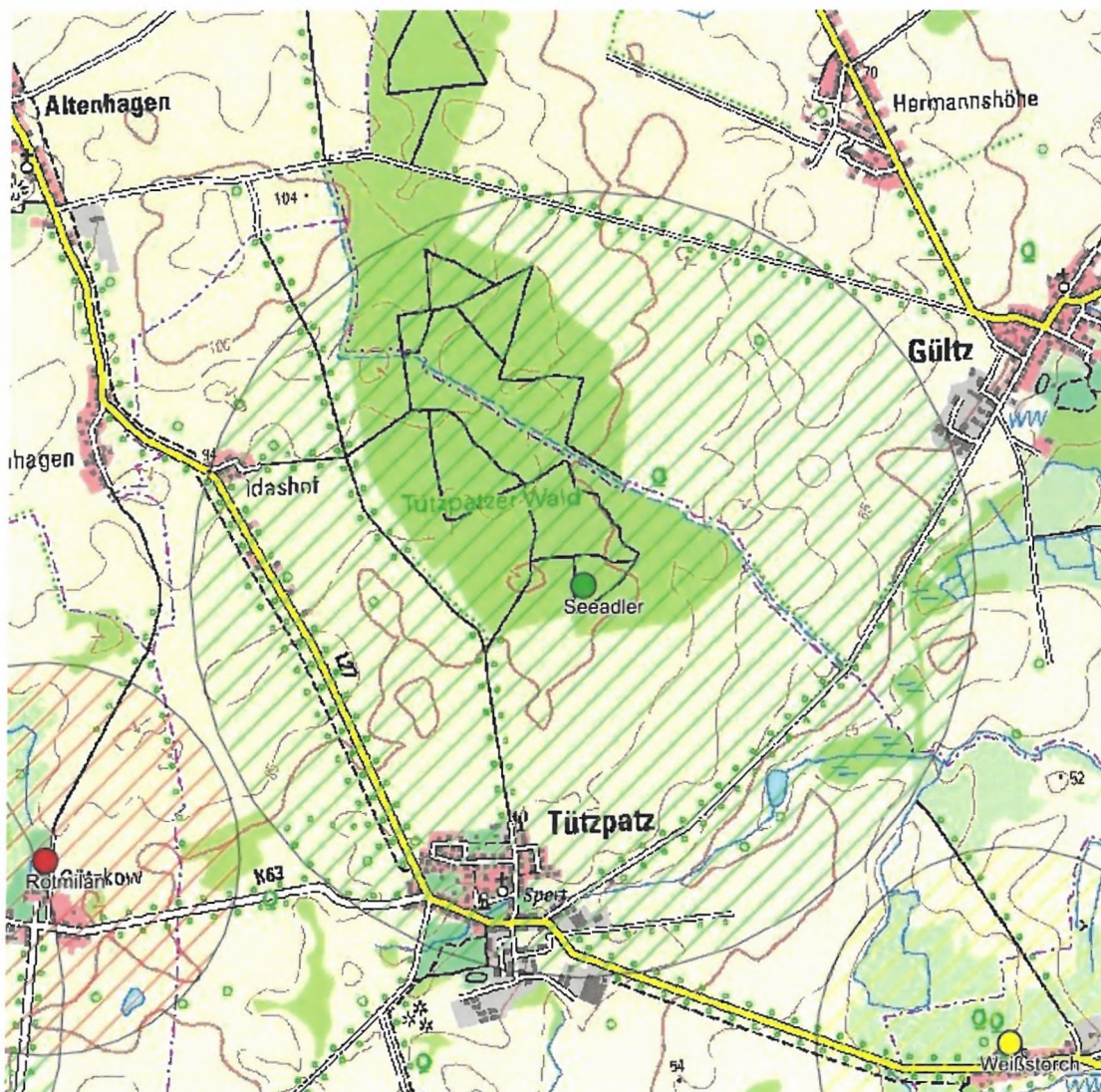
Artenschutz

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vom 06.04.2021 und aktuell vorliegendem Bestandsnachweis kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu folgendem Ergebnis:

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht.
- Nach neuester Bestandsaufnahme hat sich im Frühjahr 2021 am Südrand des Tützpätzer Waldes ein **Seeadler**brutpaar angesiedelt (Horstbaum Fichte, ein Jungvogel 2021).

Nach der vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V herausgegebenen Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016 besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei der Errichtung von WEA im Radius von 2.000 m um die Fortpflanzungsstätte. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG wird somit ausgelöst, da die Fortpflanzungsstätte durch die störende Wirkung der WEA gemieden, der Bruterfolg reduziert, bzw. die Brut aufgegeben wird. Ferner besteht die Möglichkeit des Vogelschlages. Ein Großteil der vorgesehenen Fläche für WEA wird durch die sogenannte Tabuzone (Ausschlussbereich) abgedeckt.

Im Radius von 2 km um den Brutplatz des Seeadlers im Tützpater Wald (Tabuzone laut AAB 2016, Teil Vögel) sind keine Windkraftanlagen zu errichten. Der Brutplatz und der 2-km-Puffer sind in der folgenden topografischen Karte dargestellt:



Lage des Seeadlerbrutplatzes im Tützpater Wald

- Im 1-2 km-Prüfbereich um die geplanten WEA befindet sich ein Brutplatz des **Rotmilans** (Horst Nr. 24). Es werden keine großflächigen, essentiellen und traditionellen Nahrungsflächen durch die WEA überbaut. Diese liegen außerhalb des bestehenden Windparks. Die WEA Konfiguration wurde so geplant, dass das Grünland nördlich Pripsleben ausgehend vom betreffenden Horst weiterhin hindernisfrei erreichbar ist. Mit einer vorha-

benbedingten signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan ist nicht zu rechnen.

- Die tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von WEA in M-V zu weiteren Brutplätzen störungsempfindlicher und schlaggefährdeter Arten werden eingehalten, bzw. eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben ist durch diesbezügliche Vermeidungsmaßnahmen nicht zu besorgen. Dies betrifft insbesondere die Brutplätze von Fischadler, Wespenbussard, Schwarzstorch, Kranich und Rohrweihe.
- Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.
- Für die Kompensation des Eingriffs werden vorrangig multifunktional wirksame Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens realisiert. Hierbei handelt es sich um populationsstützende Maßnahmen für die Arten **Weißstorch**, **Rotmilan** und **Schwarzmilan** im Sinne der AAB-WEA 2016.
- Da die geplanten WEA weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen wie Hecken, Gehölz- und Waldrändern errichtet werden sollen, liegen die geplanten Standorte in potenziell bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen. Daher sind pauschale Abschaltzeiten notwendig. Diese sollten durch akustische Höherefassung in den ersten beiden Betriebsjahren jedoch an das erforderliche Maß angepasst werden.

Weiter kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn **nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen** umgesetzt werden:

- Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche, Wachtel, Schafstelze) betroffen sind, ist der Beginn der Bau- und Feldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Bau- und Feldfreimachung gehört die Herrichtung der Zugewege, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämnungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.
- Die geplanten WEA sind in einem Umkreis von 300 m zur jeweiligen WEA während der Bodenbearbeitung und ab dem Tag des Mahdbeginns und an den drei darauffolgenden Mahd- bzw. Erntetagen (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten, um einen effektiven Schutz der dann hier erwartungsgemäß vermehrt Nahrung suchenden Greifvögel und Weißstörche zu erreichen.
- Zum Schutz der Arten **Rotmilan**, **Schwarzmilan** und **Weißstorch** sind vorrangig multifunktional wirksame Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens zu realisieren. Es sind im Wesentlichen populationsstützende Maßnahmen im Sinne der AAB-WEA 2016. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland bei Seltz (26 ha) sowie ergänzend durch Anbau von Klee, Klee-Gras oder Luzerne im nördlichen Teil. Insgesamt ergibt sich eine rund 40 ha große Nahrungsfläche für die genannten Arten.

- In Absprache mit der UNB sind von Februar bis November Amphibienzäune und/oder Wandertunnel oder Kontrollen und Absammeln der Amphibienzäune in Bereichen, in denen Wanderungen von Amphibien zu erwarten sind und Erschließungen verlaufen sollen, zu errichten.
- Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen sind pauschale Abschaltzeiten gemäß den Hinweisen der AAB-WEA Teil Fledermäuse an der geplanten WEA 1 vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei <6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag <2 mm/h umzusetzen. Für alle übrigen WEA-Standorte gelten die pauschalen Abschaltzeiten im Zeitraum vom 10.07. bis 30.09.
- Sofern der Genehmigungsinhaber unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein freiwilliges 2-jähriges Gondelmonitoring nach BRINKMANN et al. 2011 an den WEA 1, 8, 11 und 12 durchführt, ist eine aktivitätsabhängige Anpassung des Abschaltalgorithmus bereits ab dem 2. Betriebsjahr möglich. Die Erfassung muss während der gesamten Fledermausaison (01.04. – 31.10.) durch den Einsatz von Horchboxen in Gondelhöhe erfolgen. Der Einbau, die Betreuung der Horchboxen, die Auswertung der Ruffaufnahmen und die Bewertung der Ergebnisse muss durch ein auf dem Gebiet des Fledermausschutzes erfahrenes Fachbüro durchgeführt werden.
- Die Fledermausaktivität ist nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) erneut zu erfassen und zu bewerten.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende NATURA-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 2244-302 Kleingewässerlandschaft bei Gültz
- FFH-Gebiet DE 2245-302 Tollensetal mit Zuflüssen (hier Goldbachtal)

Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung und /oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes ist gemäß Ziffer 6.4.1 der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern – Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 – X230/1200.31-9, zuletzt geändert am 31. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V 2005 S. 95“, von der Behörde zu treffen, die für die Genehmigung des Projektes zuständig ist. Eine diesbezügliche NATURA-2000 – Prüfung vom 13.05.2014 liegt vor.

Zulässig sind nur Vorhaben, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erheblich beeinträchtigen können. In NATURA-2000-Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot. Störungswirkungen von der Maßnahme auf beide FFH-Gebiete sind auszuschließen.

Etwa 37 ha der Vorhabenfläche liegt im FFH-Gebiet DE 2244-302 Kleingewässerlandschaft bei Gültz. Zielarten sind hier die Rotbauchunke und der Kammmolch. Es kommt zu keiner anlagebedingten Inanspruchnahme von Gewässerhabitaten beider Arten. Vermutete Wan-

derkorridore zwischen Gewässern und Wald/Hecken werden vom Vorhaben nicht zerschnitten.

Etwa 21 ha der Vorhabenfläche befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes DE 2245-302 Tollensetal mit Zuflüssen (hier Goldbachtal). Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten des Anhangs II können auf Grund der Nichtbeanspruchung entsprechend ausgeprägter Biotope ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der vorliegenden FFH-Prüfung sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)
- Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern – Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 – X230/1200.31-9, zuletzt geändert am 31. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V 2005 S. 95
- LUNG M-V (Hrsg.), Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), *Teil Vögel*, Stand: 01.08.2016
- LUNG M-V (Hrsg.), Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), *Teil Fledermäuse*, Stand: 01.08.2016

3. Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Beim Betrieb der Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe benutzt. Es ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch bei Nutzung der Anlage.

Im Kapitel 11 der Antragsunterlage wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschrieben. Entsprechend § 20 LWaG M-V ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte förmlich anzuzeigen.

Für die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie sind Gewässerquerungen ausgewiesen.

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Stehen wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben entgegen, so hat die Wasserbehörde diese der anderen Zulassungsbehörde binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen mitzuteilen.

Unter Umständen sind die auf die Querungsstelle zulaufenden Trassenabschnitte genehmigungspflichtig, weil sie einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, durch Schutzgebiete verlaufen und/oder Bodendenkmale berühren. (§ 82 LWaG – bauliche Anlagen zu § 36 WHG)

Hinweise

Der Schutz der örtlich vorhandenen offenen und verrohrten Vorfluter während der Bauphase sowohl für den Transport der Materialien als auch für die Aufstellung der Krantechnik ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“, Anklamer Straße 10, 17126 Jarmen, abzustimmen.

Für die dauerhaft verbleibenden Zuwegungen sind die Gewässerkreuzungen mittels Durchlass zu errichten oder zu stabilisieren. Bei den Rohrleitungen ist jeweils beidseitig ein Schacht zu setzen. Neu zu errichtende Gewässerkreuzungen sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Ergänzend wird auf mögliche vorhandene Drainagesysteme hingewiesen. Diesbezüglich muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern/Flächennutzer erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228)

4. Immissionsschutz

Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß § 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Neubrandenburg zuständig.

Seitens der Immissionsschutzbehörde des Landkreises bleibt zu prüfen, ob die für die erforderlichen Gutachten zugrunde gelegten Ausgangsannahmen plausibel und hinsichtlich ggf. zu berücksichtigender Bauvorhaben, vorhandener Wohnnutzungen sowie der Vorbelastung durch Emissionen von Bestandsanlagen vollständig und hinreichend berücksichtigt worden sind.

Zur „Umweltverträglichkeitsprüfung“ unter Register 14 der Unterlage sind im Punkt 6.1.2 „Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)“ ab Seite 59 ff. in den Unterpunkten 6.1.2.1. „Lichtimmissionen“ und 6.1.2.2. „Schattenwurf und Schallimmissionen“ u.a. die gutachterlichen Ergebnisse zu den Themen der Überschriften dargestellt.

Der Antragsunterlage liegen unter Punkt 4.5 und 4.6 das schalltechnische Gutachten vom 08.03.2021 und ein Schattenwurfgutachten vom 23.09.2020 bei.

Eine inhaltliche Prüfung der Gutachten erfolgte im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015, GVObI. M-V 2015, S. 75, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVObI. M-V S. 114)

5. Bodenschutz/Abfallrecht

Im Rahmen der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren wird von der unteren Bodenschutzbehörde geprüft, ob der Umweltbericht alle erforderlichen Angaben zum Schutzgut Boden enthält. Das sind u. a. Aussagen zu den Bodeneigenschaften, zur Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen.

Die Aussagen zum Schutzgut Boden sind für eine abschließende Stellungnahme noch nicht ausreichend (Kurzbeschreibung Nr. 11, landschaftspflegerischer Begleitplan Nr. 3.3 und 4.2 zum Schutzgut Boden und UVP- Bericht Nr. 6.1.4).

Um baubedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine bodenkundliche Fachplanung (*Bodenkundliche Baubegleitung BBB*) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB) heranzuziehen. Darüber hinaus wird die Anwendung der LABO-Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ empfohlen.

Die geforderten Ergänzungen zum Umweltbericht einschließlich der Planungsunterlagen zur *Bodenkundlichen Baubegleitung BBB* sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme zum Bauvorhaben ist erst dann möglich.

Hinweise

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Altlasten gemäß § 2 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt *nicht* bekannt. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flä-

chen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Rechtsgrundlagen / Regelwerke:

- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, GVOBl. M-V 1997, S. 43, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- Bundesverband Boden e.V., BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“, Berlin 2013 (Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin)
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) (Hrsg.), Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, November 2017, redaktionell überarbeitet im August 2018

Bei Rückfragen zu 3. bis 6. wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 1270/2021.

6. Öffentlicher Gesundheitsdienst

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land M-V, §§ 1 und 5 abgegeben.

Seitens des Gesundheitsamtes werden die eingereichten Unterlagen als vollständig erachtet. Eine inhaltliche Prüfung erfolgte nicht.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GVOBl. M-V 1994, S. 747, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183)
-

Bei Rückfragen wenden sie sich bitte an Frau Wiedefeld, Tel. 0395 57087 4137.

7. Sonstiges

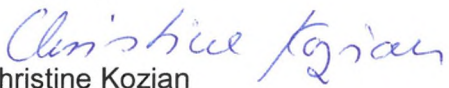
Die durch Windenergieanlagen verursachten zu vermeidenden „Umfassungen von Ortslagen“ wird insbesondere zu prüfen sein.

Die Unterlagen im Kapitel 3 wurden nicht entspr. des Inhaltsverzeichnisses abgelegt. Beigefügte Sicherheitsdatenblätter können dem betreffenden Einsatz nicht zugeordnet werden. Teilweise wurden die Sicherheitsdatenblätter auf englisch beigelegt. Sollten die englischen

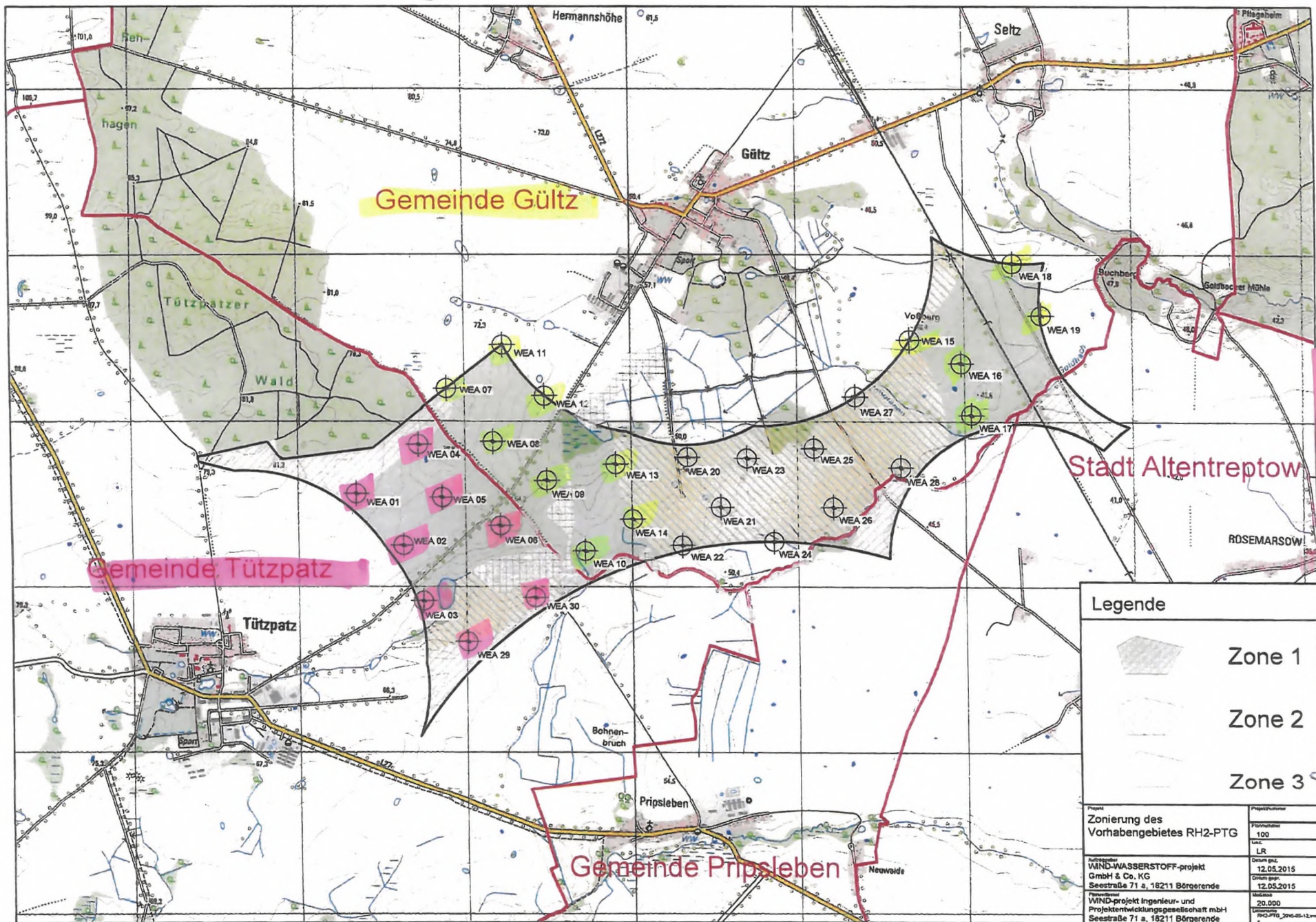
Versionen zusätzlich enthalten sein, sind diese zu entfernen. Werden die Sicherheitsdatenblätter zum Nachweis benötigt, sind sie den Antragsunterlagen in deutscher Sprache beizufügen.

Mit freundlichem Gruß

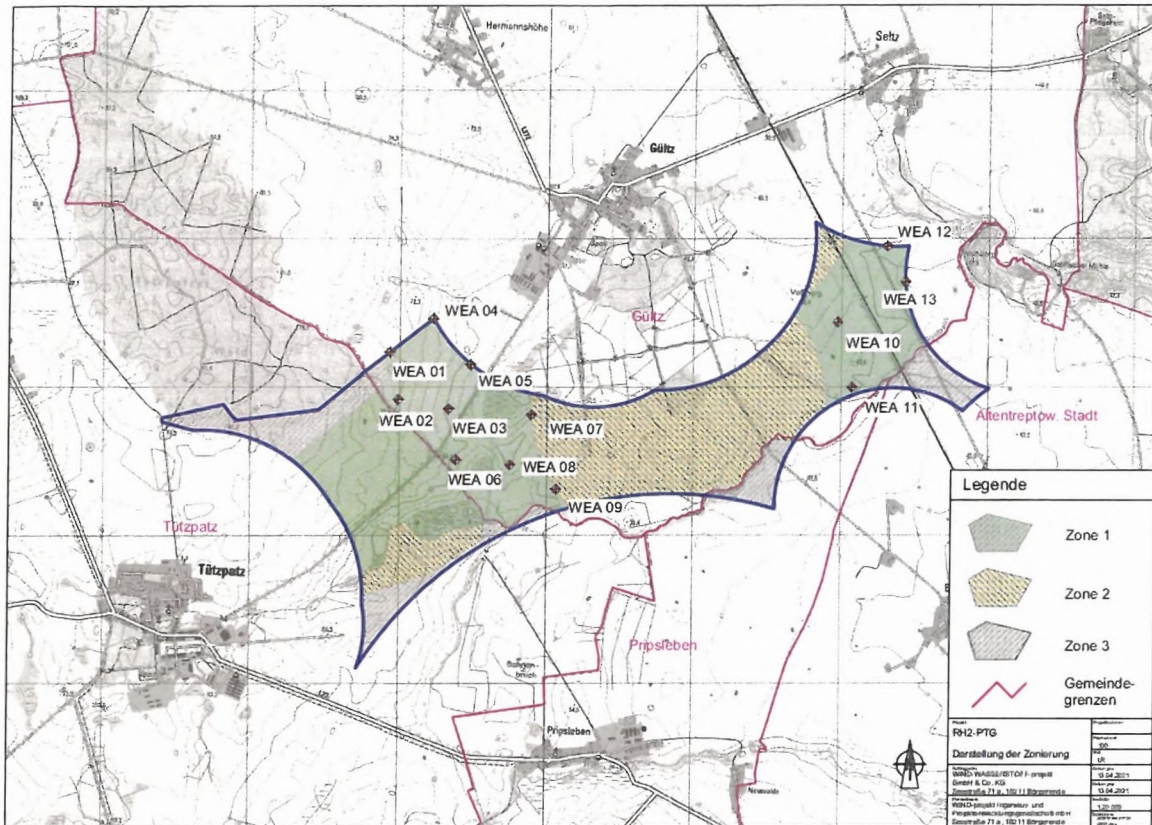
Im Auftrag


Christine Kozian

SGL Kreisplanung



Anlage 1a



Die identifizierte Vorhabenfläche bietet folgende wesentliche Vorteile bzgl. der Vorhabenziele:

- Gebiet hält grundsätzlich die Ausschlusskriterien gem. der landeseinheitlichen Kriterien, welche vom Land M-V auch in Bezug auf die Neuausweisung von potentiellen Windeignungsgebieten empfohlen werden, ein.
- Gebiet bietet gute bis sehr gute Windbedingungen für effiziente Windnutzung.
- Gebiet lässt die Errichtung von bis zu 13 WEA der neuesten WEA-Generation eines Herstellers zu.
- Gebiet befindet sich in der Nähe zum bereits errichteten 380-kV-Einspeisepunkt Umspannwerk Altentreptow-Nord.
- Gebiet befindet sich im Umfeld des Service- und Turmbaustützpunktes in Altentreptow.
- Gebiet befindet sich in der Nähe der bereits vorhandenen Wasserstofferzeugungs- und Rückverstromungsanlage

Es lässt sich zusammenfassen, dass die lokalisierte Vorhabenfläche in der dargestellten Kombination verschiedenster Standortfaktoren eine einzigartige Konstellation darstellt.

7. Beschreibung der geplanten Windenergieanlagen

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um direktgetriebene, horizontale Windturbinen mit 3 Rotorblättern, die nach aktuellem Stand der Technik anderen Bauformen in Bezug auf Effizienz, Wirtschaftlichkeit und technischer Verfügbarkeit überlegen sind. Sie weisen daher insbesondere in Schwachwindphasen einen gegenüber anderen Typen erhöhten Ertrag auf. Die Rotorblätter sind aus hochwertigem glasfaserverstärktem Kunststoff hergestellt. Der Maschinensatz, bestehend aus direktgetriebenen Generator und Azimutantrieben, befindet sich in